

# **Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)**

des  
Verkehrslandeplatz  
Regio Airport Mengen

gemäß §43 LuftVZO

Inhaltsverzeichnis

**Teil I Allgemeine Angaben..... 4**

I 1. Beschreibung des Flugplatzes.....4  
 I 2. Meteorologische Angaben .....6  
 I 3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen .....6

**Teil II Benutzungsordnung ..... 7**

II 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung .....7  
 II 1.1 Rechte und Pflichten .....8  
 II 1.2 Geltungsbereich .....8  
 II 1.3 Halter und Eigentümer.....8  
 II 1.4 Vorhaltepflcht.....8  
 II 1.5 Begriffsbestimmung .....9  
 II 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen .....10  
 II 2.1 Befugnis zum Starten und Landen.....10  
 II 2.2 Start- und Landeeinrichtung .....11  
 II 2.3 Segelflugbetrieb.....11  
 II 2.4 Anlassen, Rollen, Schleppen und Abstellen.....11  
 II 2.5 Abfertigungsvorfeld (entfällt).....12  
 II 2.6 Abfertigungsplätze (entfällt).....13  
 II 2.7 Verkehrsabfertigung, Bodenverkehrsdienst (entfällt) .....13  
 II 2.8 Statistik.....13  
 II 2.9 Abstellen und Unterstellen .....13  
 II 2.10 Flugzeughallen und Flugplatzgebäude .....13  
 II 2.11 Lärmschutz.....13  
 II 2.12 Behandlung und Nutzung der Flugplatzeinrichtungen.....14  
 II 2.13 Plätze vor Hallentoren .....14  
 II 2.14 Betriebsstoffversorgung .....14  
 II 2.15 Wartungsarbeiten .....14  
 II 2.16 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....14  
 II 3. Betreten und Befahren .....15  
 II 3.1 Zugangsbeschränkung .....15  
 II 3.2 Straßen und Plätze.....15  
 II 3.3 Eingänge .....15  
 II 3.4 Frachtfahrten .....16  
 II 3.5 Fahrzeugverkehr (Allgemeines).....16  
 II 3.6 Fahrzeugverkehr auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen (Allgemeines).....16  
 II 3.7 Kennzeichnung des Fahrzeugverkehrs auf nicht allgemein zugänglichen.....17

II 3.8 Luftfahrt-, Zoll-, Polizei-, Gesundheitsbehörden, Deutscher Wetterdienst .....	17
II 3.9 Betreten von Luftfahrzeugen.....	17
II 3.10 Betreten und Befahren des Rollfelds .....	17
II 3.11 Dunkelheit und eingeschränkte Sichtverhältnisse .....	18
II 3.12 Mitführen von Hunden .....	18
II 4. Sonstige Betätigung .....	18
II 4.1 Gewerbliche Betätigung.....	18
II 4.2 Lagerung gefährlicher Güter sowie Material und Geräte.....	18
II 4.3 Bauarbeiten .....	18
II 5. Sicherheitsbestimmungen .....	19
II 5.1 Umgang mit Kraftstoffen und anderen gefährlichen Stoffen.....	19
II 5.2 Erdung.....	19
II 5.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Tankvorgängen.....	19
II 5.4 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen .....	19
II 5.5 Feuerlöscher an Kraftstoffversorgungsfahrzeugen und -einrichtungen .....	19
II 5.6 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken .....	19
II 5.7 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer .....	20
II 5.8 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren.....	20
II 5.9 Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	20
II 5.10 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen .....	20
II 5.11 Vermeidung von FOD .....	21
II 6. Sicherheitsmanagement.....	21
II 6.1 Sicherheitsmanagementsystem (SMS).....	21
II 6.2 Sicherheitsmanagement am Flugplatz.....	21
II 7. Fundsachen.....	22
II 8. Verunreinigungen, Abwässer.....	22
II 8.1 Verunreinigungen .....	22
II 8.2 Abwässer.....	22
II 9. Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse .....	23
II 10. Zuwiderhandlungen .....	23
II 11. Zustellungsbevollmächtigter .....	23
II 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und in Kraft treten .....	23

## Teil I Allgemeine Angaben

### I 1. Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" bzw. in dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) bekannt gemacht.

- I 1.1 Bezeichnung: Regio Airport Mengen, ICAO EDTM  
Benutzungszweck: Allgemeiner gewerblicher und nichtgewerblicher Luftverkehr sowie Luftsport, Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln
- I 1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten 48°03'17"Nord 09°22'26"Ost  
Höhe 553,60 m (1816 ft) über NN  
Lage im Mittelpunkt der S/L-Bahn 07/25
- I 1.3 Lage: 3 km östlich Stadtzentrum Mengen, Landkreis Sigmaringen
- I 1.4 Betriebszeit: siehe AIP
- I 1.5 Flugplatzunternehmer: Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH  
Hohenzollernstraße 6  
72488 Sigmaringen
- I 1.6 Geschäftsführung: Telefon: +49 (0)7572 769 60 10  
Telefax: +49 (0)7572 711 049  
Email: info@regio-airport-mengen.de
- I 1.7 Flugleitung / AFIS: Flugplatz, 88512 Mengen  
Telefon +49 (0)7572 711047  
Telefax +49 (0)7572 711049  
Email tower@regio-airport-mengen.de
- I 1.8 Übernachtung: Hotel am Platz,  
Hotels in Mengen, Hohentengen, Scheer, Bad Saulgau
- I 1.9 Restaurant: Restaurant am Platz, Restaurants in Mengen
- I 1.10 Flugschule/Taxiflüge: Flugschulen, Taxiflugdienste am Platz
- I 1.11 Sanitätsbereitschaft: Notruf 112
- I 1.12 Verkehrsanbindungen: B 32 Sigmaringen - Mengen - Bad Saulgau,  
DB Station Mengen,  
Taxi und Mietwagen
- I 1.13 Abfertigungsanlagen: nicht vorhanden
- I 1.14 Zoll: Zollflugplatz (Zoll- Anmeldung über Onlineformular bei AFISO, PPR 2h innerhalb der Betriebszeiten)
- I 1.15 Grenzübertritt: Grenzflugplatz (BPÖL-Anmeldung über Onlineformular bei AFISO, PPR 3h innerhalb der Betriebszeiten)

- I 1.16 Flugbetriebsstoffe/ Öle: siehe AIP,  
Tanks Jet A1, AVGAS 100 LL, Kapazität je 30 m<sup>3</sup>.  
  
Tank Super Plus, Kapazität 10 m<sup>3</sup>  
Öl D80, D100, 15W50, 80, 100
- I 1.17 Hallen für Luftfahrzeuge: siehe AIP, PPR
- I 1.18 Instandsetzungseinrichtung: siehe AIP, UL-Werft am Platz
- I 1.19 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte: siehe AIP, Flugplatzfeuerwehr-Unimog, Universaltraktor
- I 1.20 Schneeräumgeräte: siehe AIP, Traktor 3,5m Schiebeschild/Streueinrichtung

## I 2. Meteorologische Angaben

- I 2.1 Vorherrschende Windrichtung: siehe AIP
- I 2.2 Flugplatzbezugstemperatur: siehe AIP
- I 2.3 Wetterberatung: Bei AFIS werden Wind, Außentemperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftdruck aufgezeichnet. GAFOR Berichte sind über Selbstbriefingstation verfügbar. Wetterberatung des DWD über Telefon oder Internet, siehe AIP.

## I 3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

- I 3.1 Klassifizierung des Flugplatzes: ICAO Code 2B gemäß ICAO Anhang 14 Band 1, sowie Richtlinien des BMV über die Hindernisfreiheit für Start/Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb. Höhere Feuerwehr-Kategorie mit vorheriger Genehmigung (PPR)
- I 3.2 Zulassungen:
- a) Flugzeuge bis 5.700 kg MTOM (höchstzulässige Flugzeugmasse)
  - b) Flugzeuge bis 14.000 kg MTOM mit vorheriger Genehmigung (PPR)
  - c) Hubschrauber bis 6.000 kg MTOM, Rettungshubschrauber bis 14.000 kg MTOM
  - d) Selbststartende Motorsegler
  - e) Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler mit Flugzeugschleppstart und Windschleppstart
  - f) Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter mit Ultraleichtflugzeugschlepp, Freiballone und Luftschiffe.

- I 3.3 Start/Landebahnen: siehe AIP
- |                        |                              |                   |                    |  |
|------------------------|------------------------------|-------------------|--------------------|--|
| Befestigung:           | Asphalt                      | Gras              | Gras/Windenbetrieb |  |
| Bezeichnung:           | <u>07/25</u>                 | <u>07/25</u> Gras | <u>07/25</u> Gras  |  |
| Richtung rechtweisend: | <u>074°/254°</u>             | <u>074°/254°</u>  | <u>074°/254°</u>   |  |
| Abmessungen (L x B):   | 1.566m x 30m                 | 700m x 30m        | 900m x 20m         |  |
| Neigung:               | 0,2%                         |                   |                    |  |
| Tragfähigkeit:         | 5.700kg MTOM<br>14.000kg PPR | 2.000kg MTOM      | 2.000kg MTOM       |  |
- 
- |                      |             |         |         |         |        |
|----------------------|-------------|---------|---------|---------|--------|
| Verfügbare Strecken: | SLB Asphalt | TORA    | TODA    | ASDA    | LDA    |
|                      | <u>07</u>   | 1.566m  | 1.626m  | 1.566m  | 1.266  |
|                      | <u>25</u>   | 1.266m* | 1.326m* | 1.566m* | 1.566m |
- \* + 35m PPR  
Grasstart/Landebahnen liegen nördlich der Asphaltpiste
- I 3.4 Freiflächen: RWY 07: 60m                      RWY 25: 60m
- I 3.5 Rollbahnen: siehe AIP
- I 3.6 Vorfeld: siehe AIP
- I 3.7 Optische Orientierungshilfen: siehe AIP, Flugplatzleuchfeuer weiß/weiß auf TWR
- I 3.8 Anzeigergeräte: Windrichtungsanzeiger (beleuchtet)
- I 3.9 Befehrsanlagen: siehe AIP, Anflugbefehrsanlage (25), PAPI, Schwellenblitze, Schwellenbefehrsanlage, Pistenrand- und -endbefehrsanlage, Rollbahnrandbefehrsanlage
- I 3.10 Markierungen: siehe AIP
- I 3.11 Elektronische Ausrüstung: VHF-Flugfunk MENGEN INFORMATION, Frequenz s. AIP  
Sprachaufzeichnungsgerät
- I 3.12 Platzrundenverkehr: siehe AIP
- I 3.13 Kunstflug: Kunstflugbox PPR, nach örtlicher Einweisung

## Teil II Benutzungsordnung

### II 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Die Weisungen und Informationen in dieser Benutzungsordnung sind allgemein gültig. Sollten Weisungen oder Informationen im Widerspruch mit denen im Luftfahrthandbuch für Deutschland (AIP) stehen, so haben Diese in der AIP Vorrang.

#### II 1.1. Rechte und Pflichten

Vorliegende Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Regio Airport Mengen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Regio Airport Mengen bleiben unberührt.

Die Nutzung des Regio Airport Mengen sowie das Angebot der Dienstleistungen und Service (z.B. AFIS) werden gem. dieser FBO und den übrigen Luftfahrtvorschriften diskriminierungsfrei gewährleistet.

Den Nutzern wird vom Flugplatzunternehmen das Recht eingeräumt, sich jährlich schriftlich an einer Konsultation, in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen im Flugbetrieb vom Regio Airport Mengen zu beteiligen.

Der Halter des Regio Airport Mengen unterliegt der Verkehrssicherungspflicht. Hieraus ergibt sich, dass der Halter geeignete Mittel im Rahmen des Hausrechts durchsetzen muss, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Hierzu zählt unter anderem auch, dass der Halter oder von ihm bemächtigte Personen zur Durchsetzung des Hausrechts, die Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges unmittelbar vor oder nach dem Führen eines Luftfahrzeuges einsehen dürfen.

Dies umfasst auch die Überprüfung von erlaubnispflichtigen, technischen Tätigkeiten an Luftfahrzeugen, wenn diese auf dem Betriebsgelände oder in Flugzeughallen auf dem Gelände des Regio Airport Mengen, akut und offensichtlich einer erlaubnispflichtigen, technischen Tätigkeit unterzogen werden.

Personenbezogene Daten werden für die Abwicklung der Abrechnung der Dienstleistungen sowie zur Unterrichtung über wichtige Betriebsinformationen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtung oder an anderen Flugplatzbetreiber mit streng begründetem Auskunftersuchen.

#### II 1.2. Geltungsbereich

Wer den Regio Airport Mengen von Luft oder von Land aus benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmens unterworfen.

Diese FBO und Ihre jeweils gültige Ausfertigung, ist Grundlage jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen Nutzern des Regio Airport Mengen sowie dem Flugplatzunternehmer, wenn im Vertrag auf die FBO hingewiesen wird. Zuwiderhandlungen stellen somit auch eine Vertragsverletzung dar.

#### II 1.3. Halter und Eigentümer

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die

Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

#### II 1.4 Vorhaltepflcht

Der Halter des Regio Airport Mengen hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Genehmigungsbehörden vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen sich in einem ihren Bestimmungen entsprechenden Zustand befinden.

#### II 1.5 Begriffsbestimmung

<u>Abkürzung</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Erläuterung</u>
AFIS	Aerodrom Flight-Information Service	Flugplatz-Fluginformationsdienst, Flugsicherungsdienstleistung zur Sicherstellung der Abwicklung von IFR- und VFR Verkehr gem. Vorgabe vom Bundesamt für Flugsicherung. Lizenzierte Person für AFIS ist AFISO (~ Officer)
BfL	Beauftragter für Luftaufsicht	Person die auf Grundlage einer hoheitlichen Beleihung, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung am VLP stellvertretend für das RP-S durchsetzt.
	Bewegungsfläche	SLB zzgl. Rollbahnen, Rollstreifen und Vorfelder
FBO	Flugplatzbetriebsordnung	Hausrechtliche Grundlage für den Betrieb des Flugplatzes
FEO	Flugplatzentgeltordnung	Verbindliche Festlegung der zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung des VLP einschließlich weiterer Regelungen.
Fire Cat	ICAO Feuerwehrcategorie	Die Kategorie gem. ICAO Doc 9137 Part 1 für die der VLP ausgelegt ist und Feuerlöschgerät bereitstellen kann.
	Flugplatzöffnungszeit	~ setzt sich zusammen aus der Betriebszeit zwischen 09:00h und 20:00h /SS+30 sowie den Zeiten von genehmigten Frühbewegungen ab 05:30h und genehmigten Spätlandungen bis 22:00h
LFZ	Luftfahrzeug	Flugzeuge zzgl. u.a. Luftsportgeräte, Helikopter, ... s. § 1 LuftVG
QM	Quality Management	Ähnlich SMS
RESA	Runway End Safety Area	Fläche, begründete Fläche nach dem Ende der SLB zum Schutz von überschießenden LFZ.



RP-S	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesluftfahrtbehörde zuständig für die Genehmigung von Infrastruktur und Luftraumnutzung.
	Rollfeld	SLB zzgl. Rollbahnen
	Rollstreifen	Ein besonderer Streifen zur Bewegung von LFZ zwischen Hallenvorfeldern und er Rollbahn. Es gelten geringere ICAO-Anforderungen als bei einer Rollbahn, wenn Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.
SLB	Start-Landebahn	Zur Start- und Landebahn gehört auch der Sicherheitsstreifen.
	Sicherheitsstreifen	Streifen neben der SLB wo weder Hindernisse errichtet noch unangemeldete Bewegungen stattfinden dürfen. Verletzungen des Sicherheitsstreifen ziehen die Sperrung des SLB nach sich. Der Sicherheitsstreifen wird von den Rollhalten mit der doppelten Haltelinie markiert.
SMS	Safety Management System	Ein administratives System im Betrieb des VLP zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit des Flugbetriebs. Verantwortlich ist der Safety Manager neben der Geschäftsführung. Jeder Verein und jedes Unternehmen am VLP soll ein SMS unterhalten und die SMS miteinander vernetzen.
	Sicherheitsabstand zu Triebwerken	s. DGUV Regel 114-606
VLP	Verkehrslandeplatz	Ein Flugplatz mit Betriebspflicht. Die Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH betreibt unter der Firmierung Regio Airport Mengen den VLP Mengen-Hohentengen.

## II 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

### II 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Regio Airport Mengen ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzentgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen die Dokumente vorzulegen, die zur Nachprüfung der Entgeltberechnung notwendig sind.

Im Falle dass der Regio Airport Mengen zu Zeiten benutzt werden soll, die einer vorherigen Genehmigung des Flugplatzunternehmens und/oder der Landesluftfahrtbehörde bedürfen, wie zum Beispiel die Betriebszeiten ohne Betriebspflicht oder außerhalb der Betriebszeit des Regio Airport Mengen, so sind diese Genehmigungen spätestens am Vortag bis 1400h Ortszeit schriftlich beim

AFISO einzuholen. Bei kürzeren Vorlaufzeiten kann die Genehmigung aus dringenden, betrieblichen Gründen des Flugplatzunternehmens versagt werden.

Der Regio Airport Mengen darf im Flugverkehr von oder nach Nicht-Schengen Staaten oder EU-Drittstaaten nur für nichtgewerblichen Personenverkehr oder im Gelegenheitsverkehr benutzt werden, wenn der Verantwortliche für den betreffenden Flug, innerhalb der Betriebszeiten des Regio Airport Mengen gem. den Zeiten veröffentlicht in der AIP, seine Flugabsicht vorher bei der Flugleitung zur Genehmigung beantragt hat. Sollten die o.g. Zeiten nicht eingehalten werden, so bedarf der betreffende Start oder die betreffende Landung einer Ausnahme-genehmigung durch die Zollbehörde oder der Bundespolizei. Diese Ausnahme-genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein oder versagt werden.

Für die Benutzung des Regio Airport Mengen die eine höhere als Fire CAT II bedarf, ist eine vorherige Genehmigung mindestens 48h im Voraus einzuholen. Bei kürzeren Vorlaufzeiten kann die höhere Fire CAT nicht gewährleistet werden.

Für Benutzungen des Regio Airport Mengen die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, sind Entgelte gem. der Entgeltordnung des Regio Airport Mengen oder gem. Betriebsabsprachen oder Vereinbarungen zu entrichten.

## **II 2.2 Start- und Landeeinrichtung**

Zum Starten, Landen und Rollen sind nur die Start-/ Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht vom AFISO oder dem Beauftragten für Luftaufsicht andere Weisungen/ Genehmigungen erhalten.

Verkürzte Startlaufstrecken kürzer als aus der Rollbahnkreuzung „C“ bedürfen aus Lärmschutzgründen generell der Genehmigung durch den AFISO.

## **II 2.3 Segelflugbetrieb**

Die Benutzung des Regio Airport Mengen mit Segelflugzeugen richtet sich nach der SBO, näheren Weisungen des Halters/ des AFISO/ BfL und des jeweiligen Startleiters.

Bevor ein Segelflugzeug innerhalb des Sicherheitsstreifens der SLB für einen Selbststart oder F-Schlepp, aufgebaut oder abgestellt wird, muss der verantwortliche Segelflugzeugpilot die Genehmigung vom AFISO einholen. Die Sicherheit innerhalb des Sicherheitsstreifens und der „Runwayend Safetyarea“ hat Priorität wodurch mit Verzögerung und zeitlichen Beschränkungen gerechnet werden muss.

## **II 2.4 Anlassen, Rollen, Schleppen und Abstellen**

Ein Luftfahrzeug ist zum Anlassen ausschließlich so zu positionieren, dass jegliche Gefährdung für Personen und/ oder von Objekten ausgeschlossen ist. Die Position ist so zu wählen, dass im Sicherheitsabstand hinter dem LFZ sich weder Personen noch Objekte befinden. Sollten sich in der näheren Umgebung eines LFZs sich Objekte befinden, dann ist es verboten die LFZ-Achse auf diese Objekte zu richten, wenn der Propeller- oder Triebwerksstrahl zu einer Gefährdung führen könnte. Die LFZ-Achse soll zum Anlassen parallel mit minimaler Abweichung zur Rollstreifenmittellinie verlaufen, es sei denn, das LFZ befindet sich auf einer Anlassposition wo Satz 1 eingehalten wird.

Luftfahrzeugführer die im Begriff sind ein Luftfahrzeug anzulassen sind weder zu behindern noch im Ablauf des Anlassens zu stören es sei denn eine unmittelbare Gefahr ist im Verzug. Sollten zwei LFZ zeitgleich zum Anlassen bereit gemacht werden und das eine LFZ würde das andere LFZ beim anschließenden Rollen behindern, so verständigen sich die LFZ-Führer über die Reihenfolge. Die Tonnage, die Art des Triebwerks oder die beabsichtigte Flugregel begründet keine Priorität. Es sollte allerdings auf fliegerkameradschaftlicher Basis auf die eng getakteten Flugpläne der gewerblichen Luftfahrt Rücksicht genommen werden. Das Anlassen eines LFZs, das einem Flugsicherungsstot unterliegt, ist Priorität einzuräumen.

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Grundsätzlich darf auf der Rollbahn mit nicht mehr als 30 km/h (ca. 16 kn) gerollt werden.

Im Flugbetriebsbereich, wo mit besonderer Vorsicht gerollt werden muss, ist die Rollgeschwindigkeit so anzupassen, dass sie 16 Km/h (ca. 8 kn) nicht überschreitet. Diese Bereiche befinden sich unmittelbar neben Hallen, auf den Zubringerrollstreifen zwischen Hallenvorfeldern und der Rollbahn „A“ und gilt für alle Luftfahrzeuge mit Eigenantrieb.

Geschleppte Flugzeuge von mehr als 2 to MTOM haben gegenüber Luftfahrzeugen mit Eigenantrieb Vorrang. Luftfahrzeuge mit Eigenantrieb haben gegenüber beweglichen Objekten und Personen Vorrang. Hindernisse auf und neben dem Rollstreifen sind unverzüglich zu entfernen, wenn eine Luftfahrzeugbewegung erwartet oder wahrgenommen wird. Die Distanz zur Flügelspitzenfreiheit ist zu beachten und ggf. relevante Markierungen einzuhalten. Wenn der Vorrang zu einer Gefährdung von Personen oder Objekten führen würde, so ist die Gefährdung zu unterlassen. Eine Gefährdung besteht auch, wenn die Flügelspitzenfreiheit nicht eingehalten werden kann und eine Person das Rollen nicht einweist. In diesem Fall ist das Rollen mit Eigenantrieb untersagt.

Auf Zubringerrollstreifen dürfen nur Luftfahrzeuge mit Eigenantrieb rollen, für die der betreffende Rollstreifen ausgelegt und bei über 5,7 to MTOM zusätzlich zugelassen ist

Das Rollen auf Rollstreifen mit Eigenschub von Jettriebwerken, unmittelbar vorbei an geöffneten Hallentoren ist untersagt. Personen im Gefahrenbereich müssen geöffnete Hallentore rechtzeitig schließen und sich aus dem Gefahrenbereich entfernen können.

Beim Auskurven eines Jets vom Rollstreifen auf die Rollbahn müssen die Triebwerke im Schub so minimalst reduziert werden und/oder ein Triebwerk abgeschaltet werden, so dass das Hallentor im Kurvenaußenradius durch den Triebwerksstrahl nicht gefährlich angeblasen wird. Das kurvenäußere Hallentor muss geschlossen sein.

Ist nach einer Ankunft eines Jets die Gefährdung von Personen entlang eines Rollstreifens nicht ausgeschlossen oder es befinden sich Hindernisse auf dem Rollstreifen oder innerhalb des Raumes der Flügelspitzenfreiheit, so muss das LFZ auf eine Abstellfläche gerollt werden, auf deren Rollverlauf eine Gefährdung ausgeschlossen ist. AFIS ist hierüber zu informieren.

Beim Rollen zur Abstellposition dürfen weder Personen noch Objekte einer Gefahr durch Triebwerks- oder Probellerstrahl ausgesetzt werden. LFZ von mehr als 5,7 to

MTOM ist das Verlassen der Rollstreifenmittellinie bis auf die Parkposition, mit eingeschaltetem Triebwerk, verboten.

**II 2.5 Abfertigungsvorfeld (entfällt)**

**II 2.6 Abfertigungsplätze (entfällt)**

**II 2.7 Verkehrsabfertigung, Bodenverkehrsdienst (entfällt)**

**II 2.8 Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

**II 2.9 Abstellen und Unterstellen**

Zur Vermeidung von Manipulationen sollen Luftfahrzeuge grundsätzlich außerhalb der Flugbetriebszeiten und insbesondere bei Nacht nicht im Freien abgestellt werden.

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als 6 Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom AFISO zugewiesen falls das Luftfahrzeug nicht für einen privaten Unterstellplatz vorgesehen ist. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann das Flugplatzunternehmen das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug durch eingewiesenes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges mit geeigneten Mitteln vor illegaler Nutzung durch Dritte obliegt dem Luftfahrzeughalter und/oder dem verantwortlichen Piloten auch bei kurzzeitigem Abstellen. Der Luftfahrzeughalter und/oder verantwortliche Pilot hat die Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufzubewahren. Die Schlüssel müssen so gesichert sein, dass ein unberechtigter Zugriff weitgehend ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für alle lokal stationierten Luftfahrzeuge von Privatpersonen, Unternehmen und Vereinen. Diese überwachen im Rahmen ihres QM oder SMS die Einhaltung dieser luftrechtlichen Vorgabe.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

**II 2.10 Flugzeughallen und Flugplatzgebäude**

Flugzeughallen und Flugplatzgebäude sind während der betriebs- bzw. nutzungsfreien Zeit verschlossen zu halten.

Die Tore an Flugzeughallen die unmittelbar neben einem Rollstreifen sich befinden sind zu schließen, wenn erkennbar ist, dass in Kürze ein Jet unmittelbar an dem Tor vorbeifahren wird oder eine diesbezügliche Vorankündigung erfolgt. Das unnötige Verzögern der Schließung ist zu unterlassen. s. II 2.11

**II 2.11 Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf

das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Jet- und Turbotriebwerke entwickeln eine so große Lärmemission, dass eine gesundheitliche Gefährdung von Personen und Tieren möglich ist. Diese Gefährdung ist zu unterlassen. Hierzu müssen Personen den Gefahrenbereich sofort verlassen. Sollten Personen den Gefahrenbereich nicht verlassen oder sich vor gefährlicher Lärmeinwirkung nicht schützen können, so sind die Triebwerke abzuschalten.

## II 2.12 Behandlung und Nutzung der Flugplatzeinrichtungen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle, sondern nur auf dem vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Waschplatz gewaschen und abgesprüht werden.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Bei Ölwechsel sind unbedingt Ölauffangbehälter zu verwenden.

## II 2.13 Plätze vor Hallentoren

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

Der Platz vor einem Hallentor ist freizuhalten.

Auf einem Platz vor einem Hallentor, wo ein Rollstreifen unmittelbar daran vorbei oder darüber verläuft, ist vor Aufstellen von längerfristigen Hindernissen oder Tätigkeiten bei AFIS nach zu fragen, ob relevanter Rollverkehr in der betreffenden Zeit zu erwarten ist. Bei zu erwartendem oder wahrgenommenem Rollverkehr von Jets sind Tätigkeiten im Gefahrenbereich zu beenden, Hindernisse zu beseitigen und die Hallentore zu schließen und der Gefahrenbereich ist zu verlassen. FBO II 2.4, Absätze 5, 7-9 sind zu beachten.

Die Verkehrssicherungspflicht von Hallenvorfeldern ist an die Hallenbetreiber übertragen.

## II 2.14 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Flugbetriebsstoffe anderer Anlieferer oder eigenständig verbrachte Betriebsstoffe dürfen nicht vertrieben werden, auch nicht für eigene oder fremde Rechnung.

## II 2.15 Wartungsarbeiten

Größere Wartungs- und Reparaturarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatz-

unternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

## II 2.16 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters, auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## II 3. Betreten und Befahren

### II 3.1 Zugangsbeschränkung

Das Flugplatzareal ist in eine Land- und Luftseite eingeteilt. Die Grenze ist entsprechend §§ 53 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 2 LuftVZO mittels Schildern mit der Aufschrift „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ gekennzeichnet, die entlang der inneren Flugplatzstraße aufgestellt sind sowie mit einem Zaun entlang der Außengrenze des Regio Airport Mengen versehen.

Jedwede Benutzung von Flächen im Flugbetriebsbereich zu Fuß oder mit einem Fahrzeug, bedarf der vorherigen Genehmigung durch AFISO/ Flugleiter oder einer generellen Genehmigung auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung.

#### II 3.1.1 Zutrittsberechtigte

Die Luftseite darf nur betreten werden

- von Berechtigten.

Berechtigt sind Pilot\*innen, Personal der auf der Luftseite tätigen Betriebe, Landwirt\*innen, die im Auftrag oder als Pächter\*innen Flächen auf der Luftseite bearbeiten, Handwerker\*innen, die im Auftrag dort tätig sind und aus anderen Gründen von dem Flugplatzunternehmer dazu berechnigte Personen.

- andere Personen nur dann, wenn sie in Begleitung einer berechtigten Person sind, der für sie die Verantwortung übernimmt.

#### II 3.1.2 Überwachung der Zugangsbeschränkung

Die Überwachung des Flugplatzes ist Aufgabe des Flugplatzunternehmers. Während des Flugbetriebs überwachen die AFISO/ Beauftragten für Luftaufsicht die Luftseite.

### II 3.2 Straßen und Plätze

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen

Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

### II 3.3 Eingänge

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Die Verantwortung auf Sicherung der jeweiligen Zugänge ist vom Regio Airport Mengen an den jeweiligen Verantwortlichen für die Zugänge delegiert. Dies sind die allgemeine Einfahrt am Flugplatzparkplatz, die Zugangstore der Fliegergruppe Federsee e.V., der Firmen Comco Ikarus und Kondor Aviatik und der Zugang der Halle Lachner. Die Tore „Ost“ (Landebahnkopf) und „Süd“ (östlich vom „Transalltor“) sind für die ausschließliche Nutzung durch Landmaschinen vorgesehen. Die Verantwortung trägt hierfür der vertraglich verpflichtete und eingewiesene Landwirt mit Zugangserlaubnis zum Flugbetriebsbereich

### II 3.4 Frachtfahrten

Wer auf dem Landweg Fracht, die auf dem Flugplatz mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, den Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Route und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

### II 3.5 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Werden Fahrzeuge oder selbstfahrendes Bodengerät auf dem Flugplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit verantwortlich. Diese Fahrzeuge dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzunternehmer freizustellen. Das Bewegen von Fahrzeugen oder selbstfahrendem Bodengerät ohne Haftungsversicherung im Betriebsbereich des Regio Airport Mengen ist untersagt.

Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb des Betriebsbereiches nur auf den angebotenen Stellplätzen auf der Landseite erlaubt. Die Straßenverkehrsordnung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf dem landseitigen Parkplatz aufnehmen oder absetzen.

Fracht darf nur auf der vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Fläche abgeladen oder aufgeladen werden.

Verkehrs-, ordnungswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können der Polizeibehörde angezeigt und auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt werden. Gleiches gilt auch für Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel mit oder ohne Motor.

### II 3.6 Fahrzeugverkehr auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen (Allgemeines)

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers oder des AFISO betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen sowie dem Flugbetriebsbereich gehören die zum Starten, Landen und Rollen von Luftfahrzeugen bestimmten Flächen, die Vorfelder, die Betriebsstraßen zwischen den Luftfahrzeughallen und Anlagen, die Luftfahrzeughallen, die Garagen, Werkstätten und Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen des Flugplatzunternehmers außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes.

Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung mit Auflagen nach Satz 1 allgemein, oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen. Die Einwilligung wird schriftlich im Voraus oder fernmündlich vor Betreten und Befahren erteilt.

Fahrzeugverkehr der Rollbahnen und Rollstreifen kreuzt, hat mit Sicherheitsabstand, spätestens aber an der Haltelinie, vor dem Kreuzen zu stoppen. Auf besondere Beschilderung ist zu achten. Erst wenn kein Luftfahrzeugrollverkehr behindert wird darf mit Sicherheitsabstand gekreuzt werden.

Hinter Luftfahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten damit der Propeller- oder der Triebwerksstrahl keine Gefährdung darstellt. Hinter Jets ist, bei eingeschaltetem Warnlicht oder laufendem Triebwerk, ein Abstand von 60 Meter einzuhalten.

Fahrzeugverkehr hat sich allen Bewegungen von Luftfahrzeugen unterzuordnen.

### **II 3.7 Kennzeichnung des Fahrzeugverkehrs auf nicht allgemein zugänglichen**

#### **Anlagen**

Kraftfahrzeuge, die auf den in II 3.6 genannten Anlagen verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen:

- Kraftfahrzeuge, die überwiegend auf dem Flugbetriebsbereich eingesetzt werden, vorzugsweise mit gelber Farbe (Farbton RAL 1007) oder gelber Rundumsignalleuchte oder gelben Blinklicht.
- Kraftfahrzeuge, die nur gelegentlich auf dem Flugbetriebsbereich eingesetzt werden, mit einer Fahne 90 x 90 cm groß, die gelbe und schwarze Karos von 30 x 30 cm aufweist oder gelber Rundumsignalleuchte oder Warnblinkanlage.

### **II 3.8 Luftfahrt-, Zoll-, Polizei-, Gesundheitsbehörden, Deutscher Wetterdienst**

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Im Einsatzfall wird der Flugplatzbetreiber spätestens im Nachhinein benachrichtigt.

### **II 3.9 Betreten von Luftfahrzeugen**

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.

### **II 3.10 Betreten und Befahren des Rollfelds**

Die zum Betreten oder Befahren der Luftfahrzeugabstellflächen (Vorfelder) und der Rollbahnen notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer bzw. der AFISO/ Beauftragte für Luftaufsicht.

Wer das Vorfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des AFISO / Beauftragten für Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten und sich über deren



Bedeutung zu unterrichten.

Personen, die den Flugbetriebsbereich betreten, müssen eine Warnweste oder ähnliche Kleidung mit deutlicher Signalwirkung tragen. Hiervon ausgenommen sind Piloten und Passagiere auf dem direkten Weg von oder zu Ihren Flugzeugen, Hangar, Flugleitung, Flugvorbereitung, Aus- oder Eingang.

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Abstellflächen (Vorfeldern) und Rollbahnen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Fahrzeuge dürfen die unbefestigten Flächen im Flugbetriebsbereich nur parallel zur Start- und Landebahn passieren. Das Querfahren ist aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.

Überrollen und Überschreiten des Windenschleppseils ist untersagt. Deshalb ist das Passieren zwischen aufgestellter Winde und Segelflugstartplatz verboten.

### **II 3.11 Dunkelheit und eingeschränkte Sichtverhältnisse**

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit den Flugbetriebsbereich befahren, müssen, gem. II 3.7 FBO, so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen vom AFISO verfolgt werden können.

Unter einer Bodensicht von 1500m oder wenn Teile des Flugplatzes in Nebel stehen und vom AFISO nicht eingesehen werden können, darf der Flugbetriebsbereich nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit dem AFISO stehen und mit gelber Rundumsignalleuchte ausgerüstet sind.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit dem AFISO/ Luftaufsicht Ausnahmen zulassen.

### **II 3.12 Mitführen von Hunden**

Hunde sind kurz an der Leine zu führen.

## **II 4. Sonstige Betätigung**

### **II 4.1 Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig.

### **II 4.2 Lagerung gefährlicher Güter sowie Material und Geräte**

Gefährliche Güter im Sinne §27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gelagert werden.

### **II 4.3 Bauarbeiten**

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des

Flugplatzunternehmers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **II 5. Sicherheitsbestimmungen**

Sicherheitsbestimmungen, die auf Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften beruhen und die aus vorliegender Benutzungsordnung ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### **II 5.1 Umgang mit Kraftstoffen und anderen gefährlichen Stoffen**

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden.

Luftfahrzeuge und Fahrzeuge dürfen nur auf der, vom Flugplatzbetreiber ausgewiesenen Fläche be- und enttankt werden. Das Be- und Enttanken in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen ist verboten.

### **II 5.2 Erdung**

Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.

### **II 5.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Tankvorgängen**

Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. (EX SchutzDok §7) Dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendige Schaltung und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

### **II 5.4 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen**

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzunternehmer bzw. der AFISO sind sofort zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen sind unverzüglich einzuleiten.

### **II 5.5 Feuerlöscher an Kraftstoffversorgungsfahrzeugen und -einrichtungen**

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

### **II 5.6 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken**

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge

empfohlen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

#### **II 5.7 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Vorfeldern, in der Luftfahrzeughalle, in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m zu abgestellten Luftfahrzeugen und Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

#### **II 5.8 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf dem Vorfeld, sowie in Luftfahrzeughallen und Werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen (mit Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer oder heißer Auspuffgase verhindern.

#### **II 5.9 Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und in Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen ausgebaute Luftfahrzeugteile dürfen diese Flüssigkeiten nur in abgetrennten, gut belüfteten Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe wie Spannlack, Nitrolack usw. dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sowie Altöle sind nach dem Abfallgesetz vom 01.01.1986 in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.

#### **II 5.10 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen**

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe der Luftfahrzeughalle oder von Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Leere

Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

Ölauffangwannen und Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

## **II 5.11 Vermeidung von FOD**

In den Flugbetriebsbereich eingebrachte Gegenstände müssen nach der Beendigung der Tätigkeit/ Nutzung der Fläche, vollständig entfernt werden. Gegenstände, die im Flugbetriebsbereich ohne oder mit abgelaufener Genehmigung belassen werden, werden vom Flugplatzbetreiber sichergestellt. Wenn von den Gegenständen eine potenzielle oder akute Gefahr für den Flug-/ Rollverkehr ausgeht, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese FBO dar.

Jede Person die einen potenziell gefährlichen Gegenstand im Flugbetriebsbereich wahrnimmt ist verpflichtet unverzüglich die Gefahr zu beseitigen oder AFIS/ Flugplatzbetreiber zu unterrichten!

## **II 6. Sicherheitsmanagement**

### **II 6.1 Sicherheitsmanagementsystem (SMS)**

Gemäß §43(2) LuftVZO sind in der FBO in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) des Flugplatzes Verhaltenspflichten, die dem Auftreten von betriebsbedingten und sonstigen Gefahren entgegenwirken für alle Flugplatznutzer festgelegt, inklusive der Befolgung von Einzelanweisungen.

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind unter Teil II 5. dieser FBO aufgeführt.

### **II 6.2 Sicherheitsmanagement am Flugplatz**

#### **II 6.2.1 Umsetzung**

Die Sicherheit des Flugbetriebes, damit der Passagiere und Kunden, hat oberste Priorität für den Regio Airport Mengen. Aus diesem Grund wird am Regio Airport Mengen entsprechend den Vorgaben der LuftVZO, EU-Verordnungen, der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO und den einschlägigen Anweisungen der Luftaufsichtsbehörden ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingerichtet, betrieben und fortentwickelt.

Die Flugplatzgesellschaft benennt einen Beauftragten für das Sicherheitsmanagement (Sicherheitsmanager/Sicherheitsbeauftragter s. Flugplatzhandbuch).

#### **II 6.2.2 Mitwirkungspflicht**

Wesentlicher Bestandteil und grundlegende Voraussetzung des SMS ist die Einbeziehung aller am Regio Airport Mengen tätigen Unternehmen, Vereine, Stellplatzbesitzer, Mitarbeiter und Piloten. Diese sind verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben, die Vorgaben des SMS, inklusive direkter Einzelanweisungen des Flugplatzhalters, zu beachten und insoweit mit dem

Beauftragten für das Sicherheitsmanagement des Regio Airport Mengen zusammenzuarbeiten.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, Sicherheitsmeldungen (SMS-Meldebogen) über reale und fiktive Gefahren sowie über sicherheitsrelevante Vorkommnisse, an den Sicherheitsmanager zu übermitteln. Zu diesem Zweck kann ein Formblatt auf der Internetseite des Regio Airport Mengen heruntergeladen oder ein Vordruck beim AFISO in Empfang genommen werden. Die Sicherheitsmeldungen sind so genau wie möglich niederzuschreiben. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit am Regio Airport Mengen werden Kenntnisse aus den Sicherheitsmeldungen für Zwecke der Maßregelung explizit ausgeschlossen. Unter Beachtung der sorgfältigen Angabe aller relevanter Angaben zur Verbesserung der Sicherheit am Regio Airport Mengen kann eine SMS-Sicherheitsmeldung auch anonym erfolgen.

Der Sicherheitsmanager des Regio Airport Mengen überprüft und bewertet Sicherheitsmeldungen. Aus den Schlussfolgerungen des Sicherheitsmanagers und der Geschäftsleitung des Regio Airport Mengen ergehen Änderungen und Neufassungen von Vorschriften, Verfahrensangaben und Verhaltensregeln im Flugbetriebsbereich. Diese Gegenmaßnahmen sind für jeden Nutzer des Flugbetriebsbereiches bindend.

Gemäß den gültigen Rechtsnormen kann der Sicherheitsmanager des Regio Airport Mengen, im Rahmen von internen Audits, am Flugplatz ansässige Nutzer aufsuchen um die Aktualität/ Anwendbarkeit des SMS des Regio Airport Mengen sowie die Einhaltung der Sicherheitsvorsätze überprüfen.

### II 6.2.3 SMS bei Platznutzer

Idealerweise unterhält jedes, am Regio Airport Mengen tätige Unternehmen, Verein oder Stellplatzvermieter, sein eigenes SMS, sodass ein zweckdienlicher Austausch von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen beschleunigt werden kann.

### II 6.2.4 Aktualisierung

Das SMS unterliegt einer fortlaufenden Aktualisierung. Die Einzelheiten sowie die detaillierten Verfahren für die Durchführung des SMS werden vom Flugplatzunternehmen gesondert vorgegeben. Diese Vorgaben sind verbindlich.

## II 7. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Regio Airport Mengen gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die §§978 bis 981 BGB.

## II 8. Verunreinigungen, Abwässer

### II 8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern sofort zu beseitigen andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Von Ansprüchen Dritter stellt der Verursacher den Regio Airport Mengen frei.

## II 8.2 Abwässer

Soweit der Flugplatzunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Öl oder Flugbetriebsstoffe verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln.

Zuwerhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## II 9. Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## II 10. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gefährden die Sicherheit im Flugbetriebsbereich und stellen einen Verstoß gegen diese Flugbetriebsordnung dar.

Wer gegen allgemeine Vorschriften, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers oder seiner Beauftragten verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer oder dessen Beauftragte vom Flugplatz verwiesen und/oder mit einer Anzeige geahndet werden.

## II 11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## II 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und in Kraft treten

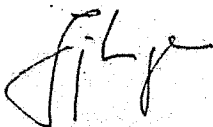
Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Sigmaringen.

Diese FBO wird von der Landesluftfahrtbehörde und von der Geschäftsführung des Regio Airport Mengen in Kraft gesetzt.

Das Bundesamt für Flugsicherung wird über die Inhalte dieser FBO in Kenntnis gesetzt.

Die FBO mit Gültigkeit ab dem 11.01.2014 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Sigmaringen, 31.01.2022  
Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH  
Geschäftsführer



Jörg Menge

Stuttgart, 03.02.2021  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46.2

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart